

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 9. Mai 2011

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
18. 4. 11	Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO)	197
30. 4. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung	199
20. 4. 11	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Schonwald »Hartherhof vor Leubach«	200
—	Berichtigung des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizinengesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47)	200

Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO)

Vom 18. April 2011

Auf Grund von § 24 Satz 1 Nr. 1 des Landesheimgesetzes (LHeimG) vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 404), wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen im Sinne von § 1 Absatz 1 LHeimG muss sich vorrangig an den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientieren. Dies schließt das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen mit ein.

(2) Heime sind in erster Linie Wohnraum. Dieser umfasst individuell und gemeinschaftlich genutzte Bereiche, die zusammen Wohneinheiten bilden. Wohneinheiten sind entweder abgeschlossene Wohnungen, die ansonsten den Regelungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg entsprechen und mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Haushaltsführung genutzt werden, oder Wohngruppen, die individuell genutzte Privatbereiche (Bewohnerzimmer) sowie die direkt mit diesen ver-

bundenen, gemeinsam genutzten Wohnflächen umfassen und vorwiegend von Personen genutzt werden, die auch mit Unterstützung zu einer selbständigen Haushaltsführung nicht in der Lage sind.

(3) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime sollen so gestaltet werden, dass sie den Bestrebungen zur Normalisierung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen entsprechen. In den Heimen soll den Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich die in Privathaushalten übliche und ansonsten, soweit notwendig, eine an körperliche und kognitive Einschränkungen angepasste oder anpassbare Wohnraumausstattung zur Verfügung stehen.

(4) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime müssen weiterhin so gestaltet werden, dass den jeweils besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Bewohnergruppen im Hinblick auf Selbständigkeit und Sicherheit Rechnung getragen wird. Dies schließt insbesondere Barrierefreiheit und sonstige Maßnahmen ein, die eine selbständige und sichere Nutzung von Wohnräumen, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben sowie die Orientierung im Heimbereich ermöglichen oder erleichtern.

§ 2

Standort und Einrichtungsgröße

(1) Die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur soll grundsätzlich durch wohnortnahe, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen.

(2) Die Einrichtungsgrößen sollen sich an dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz orientieren und an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten.

(3) Die Standorte stationärer Einrichtungen sollen möglichst zentral in der Gemeinde oder im Stadtteil liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein.

§ 3

Individuelle Wohnbereiche

(1) Soweit Heime keine Wohnungen zur individuellen Nutzung bereitstellen, muss für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um Wünschen nach räumlicher Nähe im Individualbereich entsprechen zu können, soll ein möglichst hoher Anteil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinanderliegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammen geschlossen und von zwei Personen gemeinsam genutzt werden können.

(2) Bei den Bewohnerzimmern in Wohngruppen muss die Zimmerfläche ohne Vorraum mindestens 14 qm oder einschließlich Vorraum mindestens 16 qm sowie die lichte Raumbreite mindestens 3,2 m betragen. Vorflure und Sanitärbereiche zählen nicht zur notwendigen Zimmerfläche im Sinne von Satz 1.

(3) Vorflure umfassen abgegrenzte Flächen zwischen den Gemeinschafts- und Individualbereichen und dienen in der Regel der Erschließung von zwei Zimmern und eines gemeinsamen Sanitärbereiches. Vorräume umfassen die Durchgangsfläche zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitäräumen.

(4) In Wohngruppen in bestehenden Heimen muss jeweils bis zu zwei Bewohnerzimmern und in neu errichteten Heimen jedem Bewohnerzimmer direkt ein Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC zugeordnet sein, sofern nicht zwei Zimmer zu einer Einheit im Sinne des Absatz 1 durch einen Vorflur miteinander verbunden sind. Bei Heimen, die in Wohnungen untergliedert sind, müssen in den Wohnungen für jeweils bis zu 4 Personen ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sein.

(5) Bei der Gestaltung der Individualbereiche soll den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner soweit wie möglich entsprochen werden. Dies gilt auch für die Verwendung eigener Möbel und sonstiger persönlicher Ausstattungsgegenstände.

§ 4

Gemeinschaftsbereiche

(1) Sofern nicht Wohnungen die Wohneinheiten im Heimbereich bilden, muss die Bildung von Wohngruppen möglich sein. In Wohnungen sollen nicht mehr als acht und in Wohngruppen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden.

(2) Das Raumkonzept von Wohngruppen schließt neben Bewohnerzimmern insbesondere gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsbereiche ein. Die Wohnfläche dieser Aufenthaltsbereiche darf 5 qm pro Bewohnerin oder Bewohner nicht unterschreiten. Bis zu einem Drittel dieser Fläche kann auch auf Aufenthaltsbereiche für regelmäßige gruppenübergreifende Aktivitäten außerhalb der Wohngruppen entfallen. In den Wohngruppen sollen darüber hinaus eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum und ausreichend Abstellflächen vorhanden sein.

(3) In Heimen, bei denen die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung in der Regel ausschlaggebend für einen Heimeintritt ist (Pflegeheimen), müssen in den Wohngruppen oder in deren unmittelbarer Nähe die notwendigen Funktions- und Arbeitsräume vorhanden sein. Sofern die Anforderungen nach § 3 Absatz 4 erfüllt sind, ist in Pflegeheimen pro Einrichtung ein für alle Bewohnerinnen und Bewohner gut erreichbares Pflegebad ausreichend.

(4) Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, soll im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bewohnerbedürfnissen entsprechendes Raumklima wie auch eine gute Beleuchtung gewährleistet werden. Anzustreben ist eine möglichst natürliche Belichtung und eine helle gleichmäßige Beleuchtung in den Wohnbereichen. Insbesondere für die Wohngruppenbereiche von Pflegeheimen müssen geeignete Be- und Entlüftungskonzepte bestehen.

(5) Heime beziehungsweise Wohngruppen innerhalb von Heimen sollen über einen ausreichend großen, geschützten und von mobilen Bewohnerinnen und Bewohnern selbständig nutzbaren Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) verfügen. Geschlossene Heimbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen Außenbereich verfügen.

§ 5

Geltung, Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb neu aufnehmen. Sie gelten weiterhin, soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, ab diesem Zeitpunkt im Falle der Wiederaufnahme oder der Fortführung des Betriebs bestehender Einrichtungen nach Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die in erheblichem Umfang die Gestaltung des Raumkonzeptes betreffen und insofern auch die Höhe der Heimentgelte beeinflusst haben.

(2) Sie gelten ansonsten für bestehende Heime nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.

(3) Die Übergangsregelungen nach Absatz 2 gelten sinngemäß für bereits laufende Baumaßnahmen sowie für konkret geplante Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine baureife Planung vorliegt.

(4) Bereits während der Übergangsfristen ist, soweit wirtschaftlich vertretbar, der Abbau von Doppelzimmern anzustreben. Sofern im Rahmen der Übergangsregelungen Bewohnerzimmer noch mit zwei Personen belegt werden, müssen diese jedoch spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren mindestens eine Wohnfläche von 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen.

(5) Sofern in bestehenden Einrichtungen die Anforderungen nach § 3 Absatz 4 technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind und deshalb ohne zeitliche Befristung Ausnahmen zugelassen werden, müssen spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren auf allen Wohnebenen mindestens für jeweils bis zu vier Bewohner ein WC und für jeweils bis zu 15 Bewohner ein an die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner angepasstes Gemeinschaftsbad vorhanden sein.

(6) Die Belegung von Bewohnerzimmern mit mehr als zwei Personen ist nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nicht mehr zulässig.

(7) Sofern sich bei nach Landesrecht geförderten Einrichtungen durch die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung förderschädliche Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Förderbedingungen ergeben, soll dies in der Regel nicht zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

§ 6

Befreiungen und Ausnahmeregelungen

(1) Ist dem Träger einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Einrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

(2) Die nach dem Landesheimgesetz möglichen Ausnahmeregelungen bezüglich der Anforderungen dieser Verordnung können insbesondere angewandt werden

1. für Heime mit weniger als 15 Plätzen, die als selbständig wirtschaftende Wohngemeinschaften betrieben werden und die räumlich nicht mit weiteren Heimbereichen verbunden sind,
2. für Wohnbereiche innerhalb von Heimen mit einem speziellen Betreuungskonzept für immobile schwerstpflegebedürftige Personen, die vollständig von fremder Hilfe abhängig sind und die von sich aus keine soziale Interaktion mehr eingehen beziehungsweise aufrechterhalten können,

3. für Heime, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen und deren speziell auf diese Behinderungen abgestimmtes Betreuungskonzept nur mit Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung umgesetzt werden kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 LHeimG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Einrichtung betreibt, in der die Anforderungen

1. an die individuellen Wohnbereiche nach § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder 4 nicht erfüllt sind,
2. an die Gemeinschaftsbereiche nach § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 oder 5 Satz 2 nicht erfüllt sind oder
3. zur Umsetzung der Verordnung nach § 5 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 oder 6 nicht erfüllt sind.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

(2) Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 12. August 2009 (GBl. S.467) tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 außer Kraft mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 1, der am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 18. April 2011

DR. STOLZ

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

Vom 30. April 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 1 und § 2 a Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter »zum Sommersemester vor dem 16. Januar,« sowie das Wort »jeweiligen« gestrichen.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »neun« durch das Wort »sechs« ersetzt.
3. In Anlage 2 Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe »11. Dezember 2002« durch die Angabe »14. Februar 1996« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

STUTTGART, den 30. April 2011

PROF. DR. FRANKENBERG

Berichtigung des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizinengesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47)

Im Einleitungssatz in Artikel 7 werden die Wörter », zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967)« gestrichen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Schonwald »Harterhof vor Leubach«

Vom 20. April 2011

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfach, Gemarkung Kinzigtal, Regierungsbezirk Freiburg, wird zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung »Harterhof vor Leubach«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Schonwald hat eine Größe von rund 80 ha.
- (2) Der Schonwald umfasst große Teile des Distrikts 75 des Staatswaldes der unteren Forstbehörde des Ortenau-

kreises. Der Schonwald liegt süd- und südöstlich exponiert im oberen Kinzigtal und erstreckt sich über eine Höhenlage von 300 bis 650 m. ü. NN. an der südlichen Grenze des Wuchsbezirks Mittlerer Schwarzwald.

(3) Die Grenze des Schonwaldes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in der Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit roter Grenzbandierung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Forstdirektion – und der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Schonwaldes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als repräsentativer Bauernwald in Form des »Geschlossenen Hofguts« mit den beiden historischen Waldbewirtschaftungsformen Niederwald und Plenterwald,
- mit seinem kleinflächigen, strukturreichen Mosaik von Bestandestypen und Bewirtschaftungsformen,
- inklusive der relief- und bodenbedingten Variabilität der Standortverhältnisse,
- als wichtiges Element des Waldnaturschutzes und der landesweiten Waldschutzgebietskonzeption in einem vom Privatwald geprägten Gebiet.

- (2) Schutzzweck des Schonwaldes ist insbesondere
 - a. die Aufrechterhaltung des Niederwaldbetriebes in Teilflächen des Gebietes,
 - b. die Überführung der fichtenbetonten Altersklassenwälder in laubbaumreiche Mischwälder,
 - c. die Beobachtung der ungestörten, natürlichen Sukzessionsentwicklung auf ehemaligen Niederwaldflächen.

§ 4

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen, oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden. Pheromonfallen zur Überwachung der Borkenkäferpopulation sowie bei akuter Gefahr zwingende erforderliche Behandlung von Nadelstammholz sind hiervon ausgenommen.

(5) Bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Gebiet im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen sowie Gespannen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
3. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen (ab 50 Personen) anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet

zu tragen (mit Ausnahme von Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Niederwaldbewirtschaftung);

4. Geocaching oder ähnliche Freizeitveranstaltungen durchzuführen;
5. zu zelten und zu lagern;
6. außerhalb befestigter Wege von mindestens 3 m Breite zu reiten;
7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
8. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
9. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Schonwald

(1) Für die *Ausübung der Jagd* gelten Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und für die natürliche Verjüngung angepasste Wildbestände hergestellt werden. Voraussetzung ist weiter, dass keine Fütterungsstellen angelegt werden. Das temporäre Ankirren von Reh- und Schwarzwild zur Steigerung der Jagdeffizienz bleibt davon unbenommen.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und im Sinne des Schutzzweckes mit Maßgabe folgender Pflegemaßnahmen erfolgt:

1. soweit aus Gründen der Arbeitssicherheit, der Verkehrssicherung und des Waldschutzes vertretbar, bleiben Altbaumgruppen, Habitatbäume und Totholz erhalten;
2. bei der Waldverjüngung wird möglichst auf die Pflanzung (Ausnahme: Tannenbau sowie Einbringen seltener standortsheimischer Mischbaumarten wie Eibe, Linde, Ulme) verzichtet;
3. standortstypische, einheimische Mischbaumarten werden gefördert;
4. der Anteil der Nadelbaumarten Fichte und Douglasie in den nadelbaumreichen Beständen wird sukzessive reduziert;
5. auf Kahlhiebe mit Ausnahme der Hauptnutzung der Fichtenbestände und der Niederwaldbewirtschaftung wird verzichtet;

6. in einzelnen Bereichen, insbesondere bei Felspartien, Blockhalden und entlang der Bäche werden lichte Bestände geschaffen;
7. die Behandlung der im Kartenwerk abgegrenzten Teilflächen erfolgt des weiteren differenziert:
- im *Niederwald* (NDW) wird in Hiebszügen mit ~20-jähriger Umtriebszeit und Belassen von Überhältern im Randbereich gewirtschaftet; hier sind auch andere Formen historischer Waldbewirtschaftung wie Rüttibrennen oder Eichenschälern möglich;
 - die *ehemaligen Niederwälder* (eNDW), die nicht zur Nutzung vorgesehenen sind, werden ihrer natürlichen, unbeeinflussten Dynamik überlassen;
 - im *Altersklassenwald* (AW) werden die Nadelbaumbestände zugunsten buchenbetonter Mischwälder umgebaut;
 - im *Plenterwald* (PW) wird Starkholz erhalten, in erschlossenen Bereichen auf tannenfähigen Standorten wird ein gut bevorratetes Plentergefüge angestrebt und die Tanne gefördert und es wird ein Waldrefugium¹ ausgewiesen;
 - im *Eichenmischwald* (EiMW) wird die Eiche, in frischeren Partien die Esche als Hauptbaumart gefördert und es wird ein Waldrefugium ausgewiesen.

(2) Ausführende Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Forstbehörde im Rahmen der Forsteinrichtung festgelegt.

¹ Waldrefugien sind Flächen, die dauerhaft nicht mehr bewirtschaftet werden.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 20. April 2011

WÜRTENBERGER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
